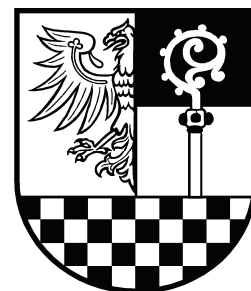


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Februar 2011

Nr. 4

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Seehausen 2**

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Danna 3**

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau 4
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011 4

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Seehausen**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die AFB Agrar GmbH Flämingland Blönsdorf beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 60.200 m³ Grundwasser pro Jahr aus Brunnen für eine Beregnungsfläche in der Gemarkung Seehausen.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585, vom 6. August 2009)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/ 10, Nr. 28, S. 4)

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Danna**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die AFB Agrar GmbH Flämingland Blönsdorf beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 60.200 m³ Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Beregnungsfläche in der Gemarkung Danna.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585, vom 6. August 2009)

Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/ 10, Nr. 28, S. 4)

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss VV08/10 vom 08.12.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	- 9.676.200 TEUR
die Aufwendungen	9.676.200 TEUR
der Jahresgewinn	0 TEUR
der Jahresverlust	0 TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.959 TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 4.757 TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.203 TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 TEUR
<i>davon im VJ bereits genehmigt</i>	0
<i>davon neu zu genehmigen</i>	0

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.067 TEUR
--	------------

2.3 die Verbandsumlage auf	4.441.100 €
-----------------------------------	-------------

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Dahme	828.425,49 €
b) Gemeinde Dahmetal	88.778,63 €
c) Gemeinde Ihlow	80.198,45 €
d) Stadt Golßen	458.777,17 €
e) Gemeinde Drahnsdorf	108.565,59 €
f) Gemeinde Steinreich	98.234,35 €
g) Gemeinde Kasel Golzig	132.379,98 €
h) Gemeinde Heideblick	630.272,70 €
i) Gemeinde Bersteland	160.747,12 €
j) Gemeinde Schönwald	149.715,44 €
k) Stadt Luckau	1.705.005,08 €

Die Umlage ist gemäß § 11 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Luckau zu Beginn des Jahres 2011 fällig.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde hat am 21.01.2011 mit Az. 15-54-1/21 die Genehmigung für die Verbandsumlage erteilt.

Luckau, 01.02.2011

gez. Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher